

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für MMONE Kabel-TV über Gemeinschaftsantennenanlagen

## § 1. ALLGEMEINES

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kabel-TV-Anschluss (nachfolgend „AGB Kabel-TV“ genannt) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rundfunkdienste (TV und Radio), welche von Multimedia One GmbH, Lindengasse 20, 4040 Linz, (nachfolgend "MMONE" genannt) gegenüber dem Vertragspartner (nachfolgend "Kunde" genannt) über Gemeinschaftsantennenanlagen laut Leistungsbeschreibung erbracht werden.

1.2 Das Vertragsverhältnis zwischen MMONE und dem Kunden wird durch das Vertragsformular, die nachfolgenden AGB KTV und das jeweils gültige Tarifblatt geregelt.

1.3 Der Kunde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Vertriebsmitarbeiter nicht bevollmächtigt sind, von den AGB abweichende Vereinbarungen zu treffen. Konsumenten schadet dies nur bei Kenntnis der Vollmachtsbeschränkung.

## § 2. BEGRÜNDUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISS

2.1 Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Produkten mit Rundfunkdiensten laut Leistungsbeschreibung ist die technische Realisierbarkeit über Gemeinschaftsantennenanlagen. Voraussetzung für das Satellitensignal oder das digitale Basispaket ist ein analoger Anschluss.

2.2 Das Vertragsverhältnis kommt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung des Kunden und der Annahme seitens MMONE zustande. Die Annahme erfolgt im Zeitpunkt, wo die Leistung im Sinne der Leistungsbeschreibung vollständig erbracht wurde oder durch schriftliche Annahme durch MMONE.

2.3 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Anmeldung sowohl einen amtlichen Lichtbildausweis als auch einen Meldezettel auf Verlangen vorzulegen, sowie ggf. Nachweise für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu erbringen und eine österreichische Bankkartenverbindung durch Vorlage der entsprechenden Kundenkarte(n) auf Verlangen nachzuweisen.

2.4 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass sich zu dem mit der MMONE vereinbarten Termin eine bevollmächtigte Person mit Wissen und Willen des Kunden oder seiner Mitbewohner in den Räumen des Kunden aufhält, die zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Herstellung des Anschlusses für den Kunden bevollmächtigt ist.

2.5 Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

2.6 MMONE ist berechtigt,

a) die Annahme der Anmeldung von einer angemessenen Sicherheitsleistung des Kunden in von MMONE festzulegender Form (z.B. Kautions, Bankgarantie, etc.) oder von einer angemessenen Entgeltvorauszahlung abhängig zu machen;

b) die Angaben des Kunden und dessen Kreditwürdigkeit bei Vertragsabschluss oder Vertragsänderungen durch den Kunden oder geändertes Zahlungsverhalten durch den Kunden durch Einholung von Auskünften von anerkannten dazu befugten Organisationen (Kreditschutzverband etc.) zu überprüfen;

c) in begründeten Fällen die Anmeldung abzulehnen, jedoch insbesondere dann, wenn der Kunde mit Entgeltzahlungen aus einem bestehenden, früheren oder anderem Vertragsverhältnis mit MMONE oder LIWEST Kabelmedien GmbH oder verbundenen Unternehmen der LIWEST im Rückstand ist, oder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind, oder aufgrund anderer Umstände begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen, oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde den Anschluss missbraucht hat oder missbrauchen wird, oder wenn der Kunde ein Verhalten setzt oder gesetzt hat, das einem außerordentlichen Kündigungsgrund gleichkommt, oder die Realisierung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen für MMONE unzumutbar ist (z.B. Leistung außerhalb des MMONE-Versorgungsgebiets oder außerhalb der jeweiligen Gemeinschaftsantennenanlage).

## § 3. VERTRAGSDAUER

3.1 Der Vertrag mit dem Kunden wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann erstmals von jeder der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Ende der vereinbarten Mindestvertragsdauer oder zum Ablauf eines allfälligen Kündigungsverzichts, danach unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich aufgelöst werden, sofern laut Vertragsformular mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde. Die Mindestvertragsdauer ist am Tarifblatt ersichtlich. Bei Kündigung innerhalb der Mindestvertragsdauer unter Einhaltung der Kündigungsfristen endet der Vertrag mit Monatsletzten des Monats in dem die Mindestvertragsdauer abläuft.

Zusätzliche wählbare Optionen können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Letzten eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

3.2 MMONE ist jederzeit berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung durch entsprechende Erklärung aufzulösen, insbesondere wenn

a) der Kunde wesentliche Verpflichtungen aus dem Kabel-TV-Vertrag verletzt

b) der Kunde trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Dienstunterbrechung oder Abschaltung und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen mit der Bezahlung des Entgelts in Verzug ist; oder

c) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. eine Eröffnung mangels Deckung abgewiesen wird; oder

d) die Kabelfernsehanlage durch höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter, die mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht abgewehrt werden können, ganz oder teilweise stillgelegt wird oder entfernt werden muss; oder

e) der weitere Betrieb der Kabelfernsehanlage oder eines Teiles davon für MMONE unter Bedachtnahme auf die Versorgungslage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

3.3 Insbesondere liegt auch ein wichtiger, die MMONE zur fristlosen Vertragsauflösung berechtigender Grund vor, wenn bei Wegfall von erforderlichen Durchleitungsrechten die weitere Leistungserbringung nicht mehr möglich oder die Bereitstellung von Datenübertragungsdiensten wirtschaftlich nicht mehr zu vertreten ist.

3.4 Der Kunde ist nach Ablauf eines Vertragsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist jeweils mit Wirkung zum Ende eines Kalenderquartals nur dann zur außerordentlichen Vertragsauflösung berechtigt, wenn er in geeigneter Form (aktueller Gesamtdatensatz aus dem zentralen Melderegister) nachweist, dass er einen Wohnungswechsel außerhalb des Versorgungsgebietes der MMONE vorgenommen hat..

3.5 Die Anschlussgebühr dient für die Abgeltung der von MMONE getätigten Anschlussaufwendungen.

3.6 Die Kabelanschlussdose bleibt auch nach Vertragsauflösung im Eigentum der MMONE und darf vom Kunden selbst nicht entfernt oder beschädigt werden.

## § 4. TARIFE UND ENTGELTÄNDERUNGEN

4.1 Die Tarife für die Leistungen von MMONE und die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Tarifblatt und dem Vertragsformular. Die Tarife für den Empfang des Programmpaketes setzen sich aus einer einmaligen Anschlussgebühr und einer laufenden Monatsgebühr zusammen. Laufende Gebühren sind im Voraus fällig.

4.2 MMONE behält sich das Recht vor - gegenüber Konsumenten frühestens nach zweimonatiger Vertragsdauer - die Tarife entsprechend dem vom Statistischen Zentralamt verlaufbaren Verbraucherpreisindex (VPI 2005, Basis 2005 = 100) zu erhöhen. Sollte dieser Verbraucherpreisindex nicht mehr verlaubar werden, so tritt ein möglichst ähnlich oder gleich berechneter Index an seine Stelle.

4.3 Weiters ist MMONE berechtigt, gegenüber Konsumenten frühestens nach zweimonatiger Vertragsdauer - bei Änderung oder Neueinführung von sachlich gerechtfertigten unmittelbar mit dem Programm- und Leistungsangebot zusammenhängenden Kostenfaktoren (Abgaben, Steuern, Leitungskosten, Leitungsrechtsgebühren, Abgeltung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten sowie andere öffentliche Abgaben), deren Eintritt vom Willen von MMONE unabhängig ist die Tarife anzupassen. MMONE ist berechtigt, bei Änderungen des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes oder Neueinführung gesetzlicher Steuern für vertragsrelevante Leistungen die Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen.

4.4 Darüber hinaus ist MMONE berechtigt, gegenüber Konsumenten, frühestens nach zweimonatiger Vertragsdauer, bei Änderungen des Leistungsangebotes ihre Tarife zu erhöhen.

4.5 Tarifierhöhungen werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht und erlangen auch für bestehende Verträge Wirksamkeit.

Für Konsumenten gilt abweichend davon Folgendes: Im Fall sonstiger Kostensteigerungen gilt die Mitteilung als Änderungskündigung: Widerspricht der Kunde innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung schriftlich der Änderung, so endet der Vertrag mit dem Kunden zum nächst möglichen (ordentlichen) Kündigungstermin, wobei bis zu diesem Zeitpunkt der Vertrag mit dem Kunden zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen fortgesetzt wird. Andernfalls gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Rechtsfolgen wird der Kunde hingewiesen.

4.6 Sollte die Änderung der in Punkt 4.2 und 4.3 aufgezählten Kostenfaktoren zu einer Senkung der Tarife führen, so wird auch diese an einen Kunden, der Konsument ist, weitergegeben. Etwaige im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallende Rechtsgeschäftsgebühren bei Vertragsabschluss werden vom Kunden getragen.

## § 5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Bei Zahlungsverzug bzw. ungenügender Kontodeckung ist der Kunde - vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens - verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. und Mahnspesen laut jeweiligem Tarifblatt sowie Rechtsanwalts- und Inkassogebühren und sämtliche anderen Kosten, die zur zweckentsprechenden Betreuung und Einbringung der Forderung notwendig sind, zu tragen. Darüber hinaus ist § 10.1 (Sperrre bei Nichtzahlung) anwendbar.

5.2 Der Kunde wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass sich MMONE vorbehält, die Forderungsverfolgung nach der ersten Mahnstufe an ein Inkassoinstitut bzw. an einen Rechtsanwalt zu übergeben.

5.3 MMONE ist berechtigt, für nicht elektronisch einlesbare Zahlscheine ein Bearbeitungsentgelt laut Tarifblatt zu verrechnen. Bei Nichteinlösung des Bankeinzugs behält sich MMONE vor, auf die Zahllart Zahlschein umzustellen.

5.4 MMONE behält sich die Rechnungslegung mittels einer Online-Rechnung vor.

## § 6. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

6.1 Der Kunde kann nur im Fall der Zahlungsunfähigkeit von MMONE oder mit Gegenforderungen aufrechnen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder vom BETREIBER anerkannt worden sind. Im Übrigen ist die Aufrechnung gegenüber MMONE ausgeschlossen.

## § 7. PROGRAMMPAKETE UND ÄNDERUNGEN

7.1 MMONE ist bestrebt dem Kunden über die Kabelfernsehanlage ein möglichst umfassendes Programmangebot im Rahmen der vertraglichen, wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Der Kunde stimmt geringfügigen und zumutbaren Leistungsänderungen - sofern sie auch sachlich gerechtfertigt sind - zu, insbesondere ist er auch damit einverstanden, dass sich das Programmangebot, welches bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, geringfügig verändern kann.

7.2 MMONE vereinbart mit dem Kunden die in der Leistungsbeschreibung angeführte Mindestanzahl an Programmen, sichert jedoch nicht bestimmte Programme zu. Das Programmpaket laut Tarifblatt kann nur zur Gänze bezogen werden.

7.3 Änderungen des Programmpaketes, sowie Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht und erlangen auch für bestehende Verträge Wirksamkeit.

Für **Konsumenten** gilt abweichend vom vorstehendem Satz folgendes: Änderungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, insbesondere weil sie zu einer Erhöhung der Tarife führen, sowie bei einer für Kunden verschlechternden Änderung dieser AGB, gilt eine Mitteilung unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Punktes 4.5 als Änderungskündigung.

7.4 Im Falle des dauernden Ausfalls eines vertragsgegenständlichen Programms wird der Betreiber jedoch längstens binnen 3 Monaten ein adäquates Ersatzprogramm zur Verfügung stellen. Sollte dies nicht der Fall sein, steht dem Kunden, sofern er Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, ein außerordentliches Kündigungsrecht nach ergebnislosem Verstreichen der 3 Monate zum Ende des auf den Ausspruch seiner Kündigung folgenden Kalendermonates zu. Diese Kündigung hat schriftlich unter Angabe jenes Programms, dessen Wegfall Grund für die Vertragsauflösung war, zu erfolgen und hat den Nachweis zu enthalten dass dieses Programm bereits Vertragsbestandteil war

7.5 Der Kunde ist ausschließlich zur privaten Nutzung (Empfang) des Programmpaketes berechtigt. Darüber hinausgehende Rechte - wie etwa das Recht zur öffentlichen Wiedergabe des Programmpaketes - werden aufgrund des Kabel-TV-Vertrags nicht übertragen. Der Kunde hat die MMONE gegenüber allen Ansprüchen Dritter, welche Ansprüche gegenüber MMONE geltend machen, die aus der vertragswidrigen Nutzung des Programmpaketes durch den Kunden entstehen, schad- und klaglos zu halten. MMONE ist im Fall einer Zuwiderhandlung zur Sperrre gemäß § 10 dieser AGB Kabel-TV berechtigt.

## § 8. ANSCHLUSS

8.1 Der Anschluss des Kunden an die Kabelfernsehanlage wird von MMONE zu den Bedingungen des Vertragsformulars und des Tarifblatts bis zum Signalübergabepunkt hergestellt. Der Kundenanschluss verbleibt im Eigentum von MMONE und ist an die im Antrag angegebene Adresse gebunden.

8.2 Die hausinterne Installation (bis zur Kundensteckdose) erfolgt entweder durch MMONE bzw. einem von ihr beauftragten Dritten zu den Bedingungen des Vertragsformulars und des Tarifblatts oder eine vom Kunden beauftragte sachverständige Firma. Im letzteren Fall hat die Firma die technischen Vorgaben von MMONE zu beachten. Bei Installation durch MMONE wird die Errichtung des Anschlusses, soweit möglich, schonend auf Putz durchgeführt, wobei nach den Gegebenheiten bestehende Schächte und Rohrzüge benützt werden.

8.3 Eingriffe in die Kabelfernsehanlage, wie z.B. Errichtung, Verlegung oder Entfernung von Anlagen der MMONE, Störungsbehebungen oder Wartung dürfen nur von MMONE oder von MMONE beauftragten Dritten vorgenommen werden. Der Kunde haftet für alle von ihm verschuldete Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen.

8.4 Der Kunde ist verpflichtet, für das schriftliche Einverständnis des jeweiligen Eigentümers oder Verfügungsberechtigten über die Liegenschaften, Gebäude oder Räumlichkeiten, die für die

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für MMONE Kabel-TV über Gemeinschaftsantennenanlagen

Herstellung des Anschlusses und für die Weiterleitung zu benachbarten Objekten in Anspruch genommen werden, zu sorgen. Der Kunde haftet MMONE für alle etwaigen Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen.

8.5. Für den reibungslosen Betrieb kann der Zutritt oder die Nutzung von Wohnungen oder Grundstücken in der Verfügungsmacht des Kunden durch MMONE oder beauftragte Dritte erforderlich werden (siehe dazu auch § 5 Abs 2 TKG). Leitungsrechte gehen gemäß § 12 TKG kraft Gesetzes auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Der Kunde wird daher diese Verpflichtung auch seinen Rechtsnachfolgern, Mietern udgl. bekannt geben und in einschlägigen Verträgen darauf verweisen.

## § 9. BETRIEB UND WARTUNG

9.1 MMONE wird alle Anstrengungen unternehmen, um eine konstante und hochqualitative Versorgung des Kunden zu ermöglichen. „Leistungsgegenstand und somit Vertragsinhalt ist der Anschluss und reibungslose Betrieb jener Anlagen des Betreibers, die den Empfang der einzelnen Programme für den Kunden sicherstellen. Der Kunde nimmt jedoch zur Kenntnis, dass es Gründe, außerhalb des Einflussbereichs von MMONE gibt, die für die Verfügbarkeit von Diensten oder von Verbindungen ursächlich sind. Ausdrücklich nicht Vertragsinhalt sind alle außerhalb des Einflussbereiches der MMONE liegenden technischen Einrichtungen, insbesondere Signalzuführung über Satelliten, Kundenendgeräte sowie natürlich der Inhalt und Dauer der einzelnen Fernseh- und Hörfunkprogramme und deren Programmgestaltung. 9.2 Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Dienste kommen. MMONE haftet für derartige Ausfälle nicht, sofern sie nicht von MMONE vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.

9.3 Betrieb und Wartung der Kabelfernsehanlage erfolgen durch MMONE bis zum Signalübergabepunkt. Der Kunde hat von ihm wahrgenommene Störungen der Kabelfernsehanlage unverzüglich der MMONE zu melden und den Beauftragten von MMONE nach vorheriger Abstimmung den Zutritt zur Kabelfernsehanlage zum Zweck der Wartung ermöglichen. Die Einrichtungen (Antennensteckdosen, Verteiler etc.) müssen frei zugänglich sein.

9.4 MMONE wird Störungen der Kabelfernsehanlage im Rahmen der ihr obliegenden Wartung binnen angemessener Frist innerhalb der bei MMONE üblichen Arbeitszeiten beheben. Der Kunde nimmt auch zur Kenntnis, dass es in der Natur des Kabel-TV-Betriebs liegt, dass für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zumindest kurzfristige Abschaltungen bzw. Störungen ebenso auftreten können wie Störungen, die witterungsbedingt oder durch Dritte verursacht werden. Störungen, die ohne Verschulden des Betreibers auftreten bzw. die für die regelmäßigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten unvermeidbar sind, berechtigen jedenfalls nicht zur Vertragsauflösung oder Entgeltminderung, solange der Betreiber alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung des störungsfreien Empfanges vorgenommen hat und in angemessener Frist diese beheben werden. Der Ausfall einzelner Programme führt nicht zu einer Entgeltminderung, wenn der Ausfall nicht vom Betreiber zu vertreten ist und wenn dieses Programm nicht nachweislich Vertragsgegenstand war.

9.5 Die Kosten für Betrieb und Wartung der Kabelfernsehanlagen durch MMONE sind durch die Tarife abgegolten. Der Kunde hat jedoch die Kosten der Störungsbehebung bzw. Inanspruchnahme von MMONE dann zu tragen, wenn die Störung durch ihn selbst oder ihm zurechenbare Dritte verursacht wurde (z.B. Beschädigung der Kabelfernsehanlage, -leitung oder -einrichtung) oder wenn die Störung nicht der Kabelfernsehanlage selbst zuzurechnen ist (z.B. Störungen durch ein defektes Empfangsgerät des Kunden, unfachgemäße Einstellung der Programme durch den Kunden etc.).

9.6. MMONE ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

## § 10. SPERRE UND SICHERHEITSLISTUNG

10.1 MMONE ist berechtigt, unter Aufrechterhaltung des Anschlussvertrages und Verständigung des Kunden, den Anschluss abzuschalten oder zu sperren, wenn der Kunde:

- a) mit einer fälligen Zahlung trotz Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung dieser Folgen in Verzug ist;
- b) Störungsbehebungen oder Wartungen durch MMONE oder deren Beauftragte nicht zulässt;
- c) Eingriffe in die Anlage entgegen § 8.3 vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt; oder
- d) die Kabelfernsehanlage missbräuchlich verwendet oder wiederholt Störungen an der Kabelfernsehanlage verursacht; oder
- e) Im Fall des § 7.4.

10.2 Bei Beendigung des Anschlussvertrages wird der Kundenanschluss nach Wahl von MMONE und Maßgabe der technischen Möglichkeiten abgeschaltet, gesperrt oder entfernt. Hat der Kunde die Beendigung des Anschlussvertrages (schuldhaft) zu vertreten, so ist er zum Ersatz der bisher daraus entstehenden Kosten verpflichtet. Kann aufgrund der technischen Gegebenheiten nur eine Sperrung des Kundenanschlusses erfolgen, so hat der Kunde MMONE die Anbringung einer plombierten Sperrdose bzw. eines plombierten Sperraufsatzes zu ermöglichen und in der Folge – nach vorheriger Anündigung durch MMONE – dieser das Recht einer stichprobenartigen Überprüfung derselben einzuräumen. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist er auch nach formeller Beendigung des Anschlussvertrages zur Zahlung der Tarife verpflichtet und zwar ab dem Zeitpunkt der Verweigerung bzw. Verhinderung der stichprobenartigen Überprüfung, sofern ihm eine vertragswidrige Nutzung nachgewiesen werden kann..

10.3 Die Aufhebung der Sperrung bzw. eine neuerliche Aktivierung des Anschlusses erfolgt frühestens einen Werktag (außer Samstag), nach Verfügbarkeit des vollständig bezahlten Betrages (inklusive der Kosten für Sperrung bzw. Deaktivierung der Sperrung laut jeweiligem Tarifblatt Kabel-TV) auf dem Konto von MMONE und nach Wegfall der Gründe für die Sperrung. Die gerechtfertigte Sperrung entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festen monatlichen Entgelte.

## § 11 GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG

11.1 Für Konsumenten beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre. Mängel werden primär durch Austausch oder Verbesserung binnen angemessener Frist behoben. Erfolgt eine derartige Behebung oder wird eine derartige zumutbare Behebung vom Kunden verweigert, so ist die Geltendmachung von Ansprüchen des Kunden auf Preisminderung und Wandlung ausgeschlossen.

11.2 Bei Konsumenten gelten die Bestimmungen des KSchG. Bei Verträgen mit Unternehmen haftet MMONE nur bei Nachweis grober Fahrlässigkeit.

11.3 Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen oder MMONE die unverzügliche und schriftliche detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintritts.

11.4 MMONE haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder durch widmungswidrige Verwendung verschuldet hat.

11.5 Für die Folgen von Störungen oder Unterbrechungen der Leistungen haftet MMONE jedenfalls dann nicht, wenn diese auf Gründe im Sinne des § 9.2 dieser AGB zurückzuführen sind.

11.6 MMONE behält sich das Eigentum an allen, dem Kunden verkauften Waren bis zur vollständigen Bezahlung derselben vor.

## §12. DATENSCHUTZ

12.1 MMONE unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und den § 92 ff des Telekommunikationsgesetzes.

12.2 MMONE ist aufgrund § 97 Abs 1 TKG berechtigt, folgende personenbezogene **Stammdaten** zu ermitteln und verarbeiten: Name, akademischer Grad, Geburtsdatum, Adresse, „E-Mail“-Adresse, Telefon-, Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformationen, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses; Der Kunde erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass seine persönlichen Daten aus dieser Geschäftsbeziehung automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies für Verrechnungszwecke und Verwaltungszwecke notwendig ist. Stammdaten werden ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für Zwecke der Vertragsabwicklung (Abschluss, Durchführung, Änderung, Beendigung), zu Verrechnungszwecken und Verwaltungszwecken gespeichert, verarbeitet und weitergegeben.

12.3 Der Kunde erklärt sich einverstanden, von MMONE und ihren Geschäftspartnern Werbung und Informationen betreffend der Produkte von MMONE oder eigener ähnlicher Produkte und Services von MMONE in angemessenem Umfang auch per „E-Mail“ zu erhalten. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen.

## § 13. BELEHRUNG ÜBER DAS RÜCKTRITTSRECHT

### 13.1 Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG

Hat ein Kunde, der Konsument ist, seine Vertragserklärung nicht in den von MMONE für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen oder auf einem Messestand abgegeben, so steht dem Kunden das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG zu. Nach Zustandekommen des Vertrages durch beidseitige Unterzeichnung kann der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit Ausfolgung dieses Schriftstückes, frühestens aber mit Zustandekommen des Vertrages, zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Kunde dieses Schriftstück MMONE mit einem Vermerk zurückstellt, welcher erkennen lässt, dass der Kunde das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrags ablehnt.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu, wenn er die geschäftliche Verbindung mit MMONE selbst angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen MMONE und dem Kunden vorangegangen sind.

### 13.2 Rücktrittsrecht nach § 5e KSchG

Sofern ein Verbraucher seine Vertragserklärung im Fernabsatz abgegeben hat, ist er berechtigt, innerhalb von 7 Werktagen (Samstag zählt nicht als Werktag) vom Vertrag zurückzutreten, sofern mit der Erbringung der gegenständlichen Dienstleistung während der Rücktrittsfrist noch nicht begonnen wurde (§ 5f KSchG). Die Rücktrittsfrist beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist abgesendet wird. Die Kosten der Rücksendung trägt der Verbraucher.

## § 14. UMMELDUNG

Gehen die Räumlichkeiten, in denen sich der Anschluss befindet, auf eine andere Person als den Kunden über, so kann diese, sofern der Anschluss noch nicht abgeschaltet, gesperrt oder entfernt worden ist, und die volle Anschlussgebühr bereits vom letzten Kunden bezahlt worden ist, einen neuen Kabelfernsehanschlussvertrag durch Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung und gegen Entrichtung einer Ummeldgebühr gemäß dem Tarifblatt abschließen, ohne dass eine nochmalige Anschlussgebühr zu entrichten wäre.

## § 15. KUNDMACHUNG DER AGB

Die AGB und die für die Leistungen von MMONE maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Tarifblätter sowie allfällige Änderungen werden über die Homepage der MMONE [www.mmone.at](http://www.mmone.at) kundgemacht und liegen bei MMONE zur Einsichtnahme auf.

## § 16. STREITBEILEGUNG

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Nutzer, Betreiber von Kommunikationsnetzen oder –diensten und Interessensvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen, welche im Rahmen ihrer Verfahrensrichtlinien eine einvernehmliche Lösung nach Maßgabe des TKG anzustreben hat.

## § 17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso müssen alle das Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen schriftlich erfolgen. Dies gilt nicht gegenüber Konsumenten.

17.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss die maßgeblichen und im Vertrag abgefragten Daten vollständig und richtig anzugeben und wird der MMONE umgehend und unaufgefordert eine allfällige Änderungen seines Namens, seiner Geschäfts- oder Wohnsitzadresse, Bankverbindung, Kreditkartennummer (wenn erforderlich), Rechtsform schriftlich bekannt geben. Mangels entsprechender Bekanntgabe gelten Zusendungen (insbesondere auch Kündigungen) an die zuletzt bekannt gegebene Adresse ordnungsgemäß zugestellt und lösen die entsprechenden Rechtsfolgen aus, auch wenn sie den Empfänger nicht (rechtzeitig) erreichen. MMONE ist auch berechtigt, Mitteilungen und Erklärungen, die einen größeren Kreis von Kunden betreffen, per „E-Mail“ durchzuführen. Bei Verbrauchern gilt § 12.1. Satz E-Commerce-Gesetz (ECG - Zugang bei Abrufbarkeit unter gewöhnlichen Umständen).

17.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.

17.4 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Vorbehaltlich § 14 KSchG gilt als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Linz als vereinbart, wenn der Kunde in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat oder wenn der Kunde im Ausland wohnt.

Mit den obigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden:

Datum: Der Kunde: